

## **Richtlinien der Gemeinde Schorndorf zur Unterstützung der Seniorenarbeit - Seniorenbeirat Schorndorf**

Die gesellschaftlichen Veränderungen, der demographischer Wandel sowie eine immer älter werdende Bevölkerung machen auch vor der Gemeinde Schorndorf nicht Halt. Der Anteil der älteren Menschen steigt, während jener der Neugeborenen sinkt.

Die Gemeinde Schorndorf ist sich ihrer Aufgabe, insbesondere in Bezug auf die Allgemeine Daseinsvorsorge, durchaus bewusst und möchte durch die Schaffung eines Seniorenbeirats für eine aktive und umfassende Seniorenarbeit im Gemeindegebiet sorgen. Es soll eine verstärkte Vernetzung von Angeboten der Altenhilfe und eine engere Kooperation und Koordination aller mit den Anliegen und Interessen älterer Menschen befassten Organisationen im Gemeindegebiet erzielt werden.

### **1. Aufgaben, Ziele und Rechtsstellung**

1.1. Der Seniorenbeirat Schorndorf ist eine Interessenvertretung aller älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Schorndorf. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Seniorenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und -pflege zusammen. Ebenso kooperiert er mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen und der Gemeinde.

1.2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

1.3. Der Seniorenbeirat berät und informiert Seniorinnen und Senioren zu seniorenbezogenen Anliegen, gibt praktische Hilfestellung und regt Initiativen zur Selbsthilfe an. Die Kontaktaufnahme ist telefonisch, per Mail und/oder persönlich möglich. Der Seniorenbeirat nimmt dabei auch Anregungen und Anfragen, die ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, entgegen und gibt sie nach Behandlung im Beirat mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Gemeinde Schorndorf weiter, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.

1.4. Der Seniorenbeirat gibt auch eigene Anregungen, beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an den Gemeinderat sowie die Verwaltung der Gemeinde Schorndorf ab. Es können nur beratende, empfehlende oder anregende Funktionen ausgeübt werden. Der Seniorenbeirat darf bei seiner Tätigkeit die Zuständigkeiten der gesetzlichen Organe nicht tangieren bzw. die Regelungen des Gemeindeverfassungsrechts nicht verletzen.

1.5. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Belange und Interessen der älteren Menschen der Gemeinde Schorndorf zu vertreten, Beratungs- und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen, Gesundheitsprävention und Pflege zu betreiben, Zusammenarbeit mit den örtlichen Einrichtungen der Altenpflege und -betreuung (Wohnresidenz St. Raphael, Tagespflege am Puchbergplatz), Integration und Förderung einer aktiven Seniorenarbeit im Gemeindebereich sowie die Zusammenarbeit mit den kommunalen Einrichtungen (z.B. Schule, OGTS, Kindergarten, etc.) und örtlichen Vereinen.

1.6. Gemeinderat und Verwaltung informieren den Seniorenbeirat zu Themen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Gleichzeitig wird dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats einmal jährlich die Möglichkeit eingeräumt, in einer Gemeinderatssitzung über die Arbeit des Seniorenbeirats zu berichten.

## **2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

2.1. Der Seniorenbeirat Schorndorf besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Weitere Mitglieder können als beratende Mitglieder in den Seniorenbeirat berufen werden.

2.2. Wahlberechtigt sind alle Senioren, unabhängig von Konfession, Geschlecht oder Nationalität,

- welche zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Schorndorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und
- die nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2.3. Wählbar ist jede nach 2.2. wahlberechtigte Person. Nicht wählbar sind alle Personen, die nach Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind sowie alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Schorndorf.

## **3. Wahlverfahren**

3.1. Der Erste Bürgermeister legt den Wahltermin in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates fest und beruft zur Neuwahl des Seniorenbeirates ein. Die Information für die Senioren erfolgt im Rahmen einer Pressemitteilung.

3.2. Die Wahlversammlung bestellt zur Wahl des Seniorenbeirates einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt in offener Abstimmung mit Mehrheit der Anwesenden.

3.3. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Wahlberechtigten auf, Bewerber für den Seniorenbeirat zu benennen bzw. vorzuschlagen. Nach Abschluss der Benennung erhalten die Wahlberechtigten Stimmzettel und wählen aus dem Kreis der Bewerber Vorsitzenden und Stellvertreter des Seniorenbeirats. Auf dem Stimmzettel muss die wählbare Person mit Namen und Vornamen angegeben werden.

3.4. Für die Wahl des Seniorenbeirates gelten folgende Wahlgrundsätze:

- a) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Die weiteren Mitglieder des Seniorenbeirats – mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters – können per Akklamation gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Stehen mehrere Bewerber zur Übernahme des Amtes zur Verfügung, erfolgt eine schriftliche Wahl der jeweiligen Position.
- b) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als abgegebene ungültige Stimmen.
- c) Nach Abschluss der Wahlhandlungen zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel mit mehr als sieben abgegebenen Stimmen sind ungültig.
- d) Gewählt sind die sieben Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Bewerber eine Liste nachrückender Personen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

3.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds rückt der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

#### **4. Amtszeit**

4.1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit dem Tag nach der Wahl des Beirates. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste (Nr. 3.5.) nach. Stehen keine Personen auf der Nachrückliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. War das ausscheidende Beiratsmitglied Vorsitzende(r), so sind zur Neubesetzung dieses Amtes Neuwahlen, die der stellvertretende Vorsitzende einberuft, durchzuführen.

#### **5. Organe**

5.1 Der Seniorenbeirat besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden
- der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassier/erin
- und drei Beisitzern.

5.2 Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Sie/er leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und vollzieht seine Beschlüsse.

5.3 Der/die Kassier/erin ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Seniorenarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Einmal jährlich ist die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel der Gemeinde Schorndorf nachzuweisen.

#### **6. Geschäftsgang**

6.1. Der Seniorenbeirat erfüllt die unter „1. Aufgaben, Ziele und Rechtsstellung“ festgelegten Aufgaben und Tätigkeiten für die Seniorenarbeit im Gemeindebereich.

6.2. Die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Beiratsmitgliedern schriftlich verlangen.

6.3. Die Einladung erfolgt schriftlich/per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Ausnahmefällen kann die Einladung telefonisch oder über Messenger-Dienste auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist ergehen.

6.4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, die/der Vorsitzende bzw. eine/r seiner Stellvertreter/innen und insgesamt mindestens die Hälfte aller Seniorenbeiratsmitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung sowie die Namen der an- und abwesenden Beiratsmitglieder. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf, kann aber auch vorab per Mail versandt werden. Werden keine Einwände erhoben, gilt sie als genehmigt. Jedes Beiratsmitglied kann die Sitzungsniederschriften jederzeit einsehen.

### **7. Enge Zusammenarbeit mit den Partnern der Gemeinde**

Der/die Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in den gesamten Seniorenbeirat ein sowie die örtlichen Vertreter der Altenhilfe und der örtlichen Vereine ein. Hierzu werden je ein Vertreter der Wohnresidenz St. Raphael, der Tagespflege am Puchbergplatz, die Seniorenbeauftragten des Gemeinderates und der Pfarrei sowie der Gesundheitsbotschafter der Gemeinde eingeladen. In enger Abstimmung mit allen Beteiligten soll so eine abgestimmte und vielseitige Seniorenarbeit für alle Seniorinnen und Senioren im Gemeindegebiet angeboten werden.

### **8. Finanzbedarf und Entschädigung**

Zur Finanzierung der Unkosten werden dem Seniorenbeirat jährlich 1.000,00 EUR von der Gemeinde Schorndorf bereitgestellt. Zusätzlich veranstaltet die Gemeinde jährlich für alle über 65-jährigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schorndorf und die, die es im jeweiligen Jahr noch werden, einen Seniorennachmittag mit entsprechender Bewirtung.

### **9. Versicherungsschutz und Haftung**

9.1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit Unfallversicherungsschutz bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

9.2. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht für deren persönliche gesetzliche Haftpflicht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit bedingungsgemäßer Versicherungsschutz bei der Versicherungskammer Bayern.

### **10. Schlussbestimmungen**

10.1. Soweit die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Tätigkeit dieses Seniorenbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Schorndorf entsprechend.

10.2. Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten laut Beschluss-Nr. 1084 des Gemeinderates vom 15.05.2024 zum 16.05.2024 in Kraft.

Gemeinde Schorndorf  
Schorndorf, den 16.05.2024



Martin Bauer  
Zweiter Bürgermeister



1000